

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 21. September 2007 eingereichten Volksinitiative  
«für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. August 2008<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 21. September 2007 «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

*Art. 107 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Er [der Bund] unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

*Art. 107a (neu)* Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

<sup>1</sup> Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten:

- a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;
- b. besondere militärische Güter;
- c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

<sup>2</sup> Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2007 7219

<sup>3</sup> BBl 2008 7521

<sup>3</sup> Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienstleistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

<sup>4</sup> Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 8 (neu)*

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 107a  
(Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern)*

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

<sup>2</sup> Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.

### **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.